

An den
Österreich-Konvent
z.Hd. des Vorsitzenden
Präsident Dr. Franz Fiedler
Parlament
1017 Wien

Österreich-Konvent

Eingel. 30. Juni 2004

Zl. 99000-AMB/5.1-KONVENT/Red.

Bl.

Betr.: Verankerung von Grundsätzen der offiziellen Statistik in der österreichischen Bundesverfassung

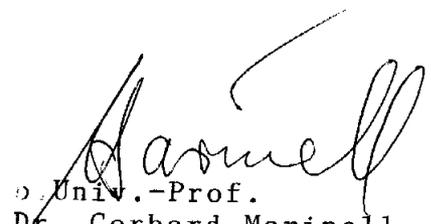
Sehr geehrter Herr Präsident!

Die offizielle Statistik hat zum Ziel, zuverlässige Daten über die demografischen, kulturellen, ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten den Bundesorganen zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle von Maßnahmen, sowie der Wissenschaft, Wirtschaft und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Im europäischen Kontext hat die offizielle Statistik durch den Artikel 285 des EG-Vertrages Verfassungsrang erlangt. Für die entstehende Europäische Verfassung wurde dem Europäischen Konvent vom Ausschuss für das Statistische Programm ein erweiterter Vorschlag übermittelt, der die Anliegen der Statistik präziser formuliert.

Um einerseits der Bedeutung der offiziellen Statistik gerecht zu werden, andererseits die Grundprinzipien ihrer Gestaltung und Durchführung im Bereich des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Selbstverwaltungskörper, der Oesterreichischen Nationalbank und weiterer öffentlicher Institutionen festzulegen, wäre die Aufnahme eines Artikels in die österreichische Verfassung, der etwa folgenden Wortlaut haben sollte, wünschenswert:

„Die Erstellung und Verbreitung offizieller Statistiken hat unter Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und der statistischen Geheimhaltung zu erfolgen. Der gleiche, freie und gleichzeitige Zugang aller zu den offiziellen statistischen Informationen ist zu gewährleisten.“


Univ.-Prof.
Dr. Gerhard Marinell
Institut für Statistik

Universitätsstr. 15
6020 Innsbruck